

# RS Vwgh 2002/9/3 2001/03/0416

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

VStG §37 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat den bei ihr bekämpften, den Beschwerdeführer belastenden Erstbescheid (hier betreffend Vorschreibung einer Sicherheitsleistung) gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos behoben. Der Beschwerdeführer konnte durch diesen Abspruch in keinem subjektiven Recht verletzt werden (Hinweis B 20.12.1993, 93/02/0188).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation  
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde  
mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren  
Mangelnde Rechtsverletzung  
Beschwerdelegitimation verneint keine  
BESCHWERDELEGITIMATION  
Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001030416.X01

## Im RIS seit

18.10.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>